

1860 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 7. Dezember 1972

Zl. 6678-Pr.2/1972

818/A.B.

zu 805/J.  
7. Dez. 1972  
Präs. zai

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen vom 11. Oktober 1972, Nr. 805/J, betreffend die Novellierung des Gebührengesetzes 1957, beehre ich mich mitzuteilen:

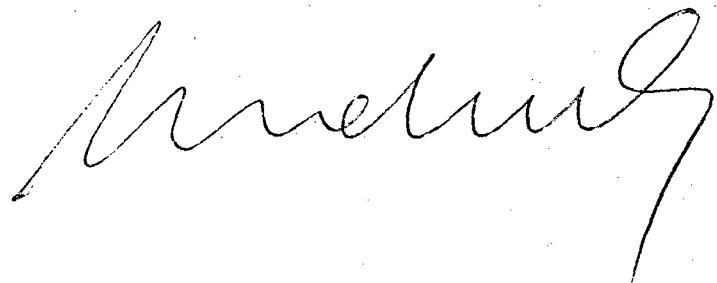
Zur Frage, ob im § 14 Abs. 5 des Gebührengesetzes 1957 – gemeint ist offenbar § 14 TP 6 Abs. 5 des Gebührengesetzes – eine Befreiung von Stempelgebühren für Anträge auf Bewilligung der Benützung eines Fahrrades durch ein 10- bis 12-jähriges Kind auf öffentlichen Straßen zwecks Schulbesuch vorgesehen werden soll, muß zunächst bemerkt werden, daß zur Vollziehung der Bundesverwaltungsabgabenordnung 1968 die Bundesregierung berufen ist und daher im Rahmen der vorliegenden Anfrage zur Frage der Bundesverwaltungsabgabe von mir keine Stellung genommen werden kann.

Hinsichtlich der Gebühr von S 15,- für das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung wäre zu bemerken, daß es sich im Gegensatz zu den laufenden Fahrtkosten nur um eine einmalige, relativ geringe Ausgabe handelt und daß überdies der ohnehin schon umfangmäßige enge Kreis der Schüler zwischen 10 und 12 Jahren, der mangels öffentlicher Verkehrsmittel Fahrräder benutzen könnte, noch dadurch weiter eingeengt wird, daß gemäß § 65 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung von diesen Kindern eine entsprechende körperliche und geistige Eignung gefordert wird. Auch dürfte die für eine Gebührenbefreiung erforderliche Voraussetzung, daß die Bewilligung für die Benützung des Fahrrades für Fahrten von und zur Schule eingeschränkt wird, in der Praxis schwer realisierbar sein. Ganz allgemein durch eine abgabenrechtliche Begünstigung die Teilnahme 10- bis

- 2 -

12-jähriger Kinder mit Fahrrädern am öffentlichen Verkehr zu fördern, dürfte in Anbetracht der Gefährdung von Fahrradbenützern im öffentlichen Verkehr nicht wünschenswert erscheinen.

Es liegen somit im überwiegenden Maße Gründe vor, die gegen eine Gebührenbefreiung im Wege einer Novellierung des Gebühren gesetzes sprechen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Antrag".